

Der Arbeitsnachweis.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, der Verband der Deutschen Gewerksvereine, die Polnische Berufsvereinigung sowie das Büro für Sozialpolitik haben gemeinsam eine Eingabe über die Regelung des Arbeitsnachweises an die zuständigen Instanzen gerichtet. Sie halten grundsätzlich an ihrer gemeinsamen Forderung einer reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises fest. Sie erachten diese nicht für ersetzbar durch ein Vorgehen der Landeszentralbehörden im Verwaltungswege. Nachdem sich indessen die Reichsregierung und ihr folgend die Landesregierungen bis in die letzten Wochen hinein gegen eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises während des Krieges ausgesprochen haben, legen die genannten Körperschaften Wert darauf, daß im Verwaltungswege keine die später durchzuführende reichsgesetzliche Regelung erschwerende tiefgreifende einzelstaatliche Ungleichheit auf diesem Gebiete geschaffen werde. Auch wollen sie der Gefahr begegnen, daß die ganze verwaltungsmäßige Regelung an der Oberfläche bleibe, für die bevorstehenden schweren Aufgaben der Arbeitsvermittlung aber keinen wesentlichen Nutzen bringe. Daher erheben sie gemeinsam Mindestforderungen an eine vorläufige Regelung des Arbeitsnachweises durch Zusammenwirken der Behörden mit den sozialen Selbstverwaltungskörpern und werden diese unbeschadet ihrer weitergehenden Wünsche öffentlich in den Vordergrund stellen.

Darnach sollen die Landeszentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten unverzüglich dahin wirken, daß ein gemeindlicher Arbeitsnachweis für alle gewerbereichen Orte, zumindest in den Gemeinden mit über 10000 Einwohnern, errichtet werde. Die Landeszentralbehörden können nach Anhörung von Vertretern der Gemeinde, der Arbeitgeber und der Arbeiter von Fall zu Fall einen gemeindlich unterstützten Arbeitsnachweis als ausreichend erklären, falls dieser paritätisch verwaltet wird.

Dem gemeindlichen oder ihm gleichgestellten Arbeitsnachweis ist die Errichtung eines paritätischen Verwaltungsausschusses aufzuerlegen.

Der gemeindliche Nachweis kann nach Verständigung mit den am Orte befindlichen anderen nichtgewerbmäßigen Nachweisen die Aufgaben einer örtlichen Zentralauskunftsstelle übernehmen.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind anzuhalten, für größere Gebiete Zentralauskunftsstellen zu schaffen. Den nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweisen ist durch Wahl eines Beirats und Vorstandes, in dem alle Arbeitsnachweisgruppen gleichmäßig vertreten sind, entscheidender Einfluß auf die Geschäftsführung der Zentralauskunftsstelle zu gewähren.

Für die Durchführung dieser Bestimmung errichtet jeder Bundesstaat oder zu diesem Zwecke von mehreren Staaten begründete Verband eine Landeszentrale für Arbeitsvermittlung. Die Landeszentralen haben der „Reichszentrale der Arbeitsnachweise“ regelmäßig Bericht zu erstatten, um diese in den Stand zu setzen, durch Hinweise und Vorschläge ein einheitliches und wirksames Arbeiten der Arbeitsnachweise im ganzen Reiche herbeizuführen.

Die fünf genannten Körperschaften halten eine Regelung der Arbeitsvermittlung in der bezeichneten Weise für um so notwendiger, als die Ueberleitung der Kriegswirtschaft in den Friedenszustand das Arbeitsnachweises vor ganz neue und besonders geartete Aufgaben stellen wird, die nur durch ein Zusammenarbeiten der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie der militärischen Stellen untereinander und mit den Organen der Arbeitgeber- und der Arbeiterschaft gelöst werden können.

Die Gesellschaft für Soziale Reform tritt den Grundgedanken und Zielen der vorstehenden Forderungen der genannten Organisationen bei und spricht die bringende Erwartung aus, daß vor Beendigung des Krieges der Arbeitsnachweis so gerüstet dastehet, daß er allen Ansprüchen gerecht werden könne.